



Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-  
Richtlinie

**Zusammenfassende  
Umwelterklärung im Rahmen  
der Strategischen  
Umweltprüfung zum HWRM-  
Plan der Flussgebietseinheit  
Donau**

**2021–2027**

gemäß § 44 Abs. 2 Gesetz über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Stand: Dezember 2021

## Impressum

Zusammenfassende Umwelterklärung zum Hochwasserrisikomanagementplan der FGG Donau

Herausgeber:

Flussgebietsgemeinschaft Donau (FGG Donau)

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Bearbeitung:

INFRASTRUKTUR & UMWELT Professor Böhm und Partner

Julius-Reiber-Str. 17

64293 Darmstadt

Redaktion:

Bayerisches Landesamt für Umwelt, Referat 69

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung 5

Bildnachweis:

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Stand:

22 Dezember 2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Erläuterung der Einbeziehung von Umwelterwägungen im Hochwasserrisikomanagementplan Donau</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Berücksichtigung des Umweltberichts einschließlich der Stellungnahmen von Behörden und Öffentlichkeit</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Begründung für die Annahme des Hochwasserrisikomanagementplans nach Abwägung mit den Alternativen</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)</b>	<b>8</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Räumlicher Geltungsbereich des Hochwasserrisikomanagementplans der deutschen Flussgebietseinheit Donau	2
---------	--	---

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Liste der jeweils letzten gültigen Version der jetzt fortgeschriebenen HWRM-Pläne	1
Tab. 2:	Liste der zuständigen Behörden nach Art. 3 HWRM-RL	1



# 1 Einleitung

Mit Inkrafttreten der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie am 26. November 2007 wurden die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) verpflichtet, bis Dezember 2015 Hochwasserrisikomanagementpläne aufzustellen und diese alle sechs Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Im Rahmen der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie werden bis Dezember 2021 die im 1. Zyklus veröffentlichten Hochwasserrisikomanagementpläne für den 2. Zyklus fortgeschrieben.

Gemäß Beschluss der 6. Donauratssitzung vom 29. Juni 2017 wird im 2. Zyklus erstmals ein gemeinsamer Hochwasserrisikomanagementplan erstellt. Der vorliegende Hochwasserrisikomanagementplan für die Flussgebietseinheit Donau wurde durch die Überprüfung und Aktualisierung der Pläne in den Ländern entwickelt. Die letzten gültigen Versionen sind in Tab. 1 genannt.

Tab. 1: Liste der jeweils letzten gültigen Version der jetzt fortgeschriebenen Hochwasserrisikomanagementpläne

Land	Hochwasserrisikomanagementplan	veröffentlicht im
Baden-Württemberg	Donau	Dezember 2015
Bayern	Donau	Dezember 2015

Der vorliegende Plan gilt für den deutschen Anteil an der internationalen Flussgebietsgemeinschaft Donau (s. Abb. 1).

Aufgrund des föderalen Charakters der Bundesrepublik Deutschland hat die länderübergreifende Kooperation eine besondere Bedeutung. Für den deutschen Anteil an der Flussgebietseinheit Donau koordiniert die Flussgebietsgemeinschaft Donau, bestehend aus Mitgliedern der zuständigen Behörden der Länder Bayern und Baden-Württemberg, die Bearbeitung und Erstellung des gemeinsamen Hochwasserrisikomanagementplans Donau. Für die Überprüfung und Aktualisierung der Hochwasserrisikomanagementpläne gemäß den Anforderungen der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie sind die Länder für ihre jeweiligen Anteile am Donaueinzugsgebiet zuständig. Die länderspezifische Zuständigkeit ist in den jeweiligen Landeswassergesetzen geregelt, für Bayern in Art. 45 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) und für Baden-Württemberg in § 83 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG). Die folgende Tab. 2 gibt einen Überblick über die zuständigen Behörden nach Art. 3 Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie in den Ländern.

Tab. 2: Liste der zuständigen Behörden nach Art. 3 HWRM-RL

Land	Name der zuständigen Behörde	Anschrift der zuständigen Behörde	Weitere Information (URL)
Baden-Württemberg	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg	Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart	<a href="http://www.um.baden-wuerttemberg.de">www.um.baden-wuerttemberg.de</a>
	Regierungspräsidium Tübingen*	Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen	<a href="http://www.rp-tuebingen.de">www.rp-tuebingen.de</a>
	Regierungspräsidium Freiburg	Bissierstr. 7, 79114 Freiburg i. Br.	<a href="http://www.rp-freiburg.de">www.rp-freiburg.de</a>
Bayern	Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	Rosenkavalierplatz 2, 81925 München	<a href="http://www.stmuvm.bayern.de">www.stmuvm.bayern.de</a>

(\*) zuständige Flussgebietsbehörde (§ 83 WG)

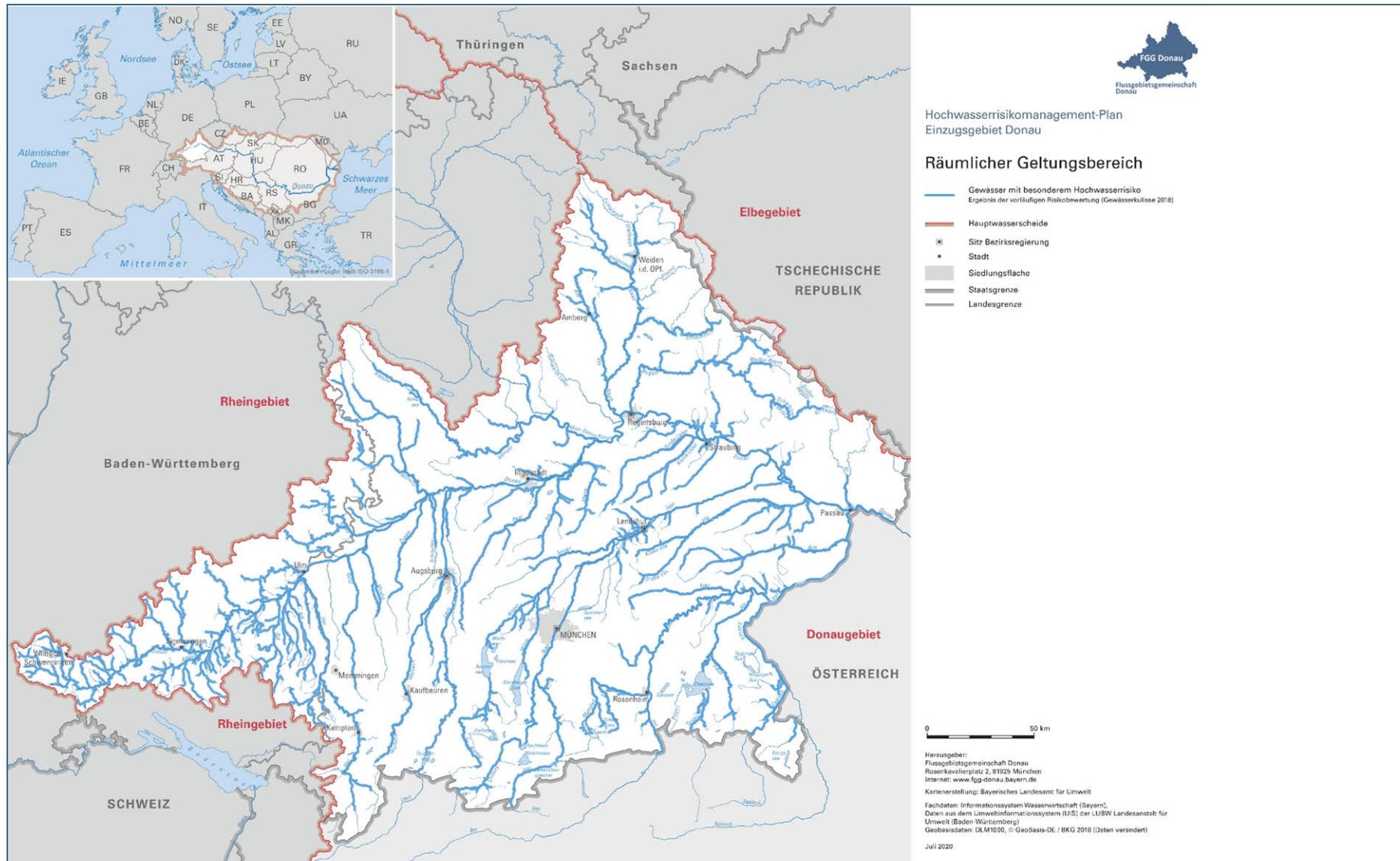


Abb. 1: Räumlicher Geltungsbereich des Hochwasserrisikomanagementplans der deutschen Flussgebietseinheit Donau

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Anlage 5 Nr. 1.3 UVPG ist für Hochwasserrisikomanagementpläne eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen: Diese Pflicht besteht auch für die Aktualisierung und Änderung der Hochwasserrisikomanagementpläne, soweit die Planänderungen erhebliche positive oder negative Umweltauswirkungen haben können. Damit wird gewährleistet, dass aus der Durchführung von Plänen und Programmen resultierende Umweltauswirkungen bereits bei der Ausarbeitung und vor der Annahme der Pläne bzw. Programme berücksichtigt werden. Da der vorliegende Plan in dieser länderübergreifenden Form erstmals erstellt wurde und der Maßnahmentypenkatalog der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) um eine neue Maßnahme ergänzt wurde, wird für diese Fortschreibung eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt.

Der Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans Donau mit Umweltbericht wurde im Rahmen einer formellen Anhörung vom 22. März 2021 bis 22. Juni 2021 durch die zuständigen Behörden zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt und im Internet veröffentlicht. In diesem Zeitraum hatten die Öffentlichkeit, Behörden und interessierte Stellen bis 22. Juli 2021 Gelegenheit, sich zu den Entwürfen zu äußern. Dabei wurde auch der grenzüberschreitenden Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit Rechnung getragen.

Nach Abschluss der Beteiligungsphase haben die zuständigen Behörden den Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans Donau sowie – gemäß § 43 UVPG – die Darstellungen und Bewertungen im Entwurf des zugehörigen Umweltberichts aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen überprüft. Die Ergebnisse dieser Überprüfung wurden im weiteren Verfahren der Aufstellung des Hochwasserrisikomanagementplans berücksichtigt.

Der Hochwasserrisikomanagementplan Donau wurde im November 2021 durch den Donau-Rat beschlossen und anschließend im Sinne der Strategischen Umweltprüfung nach UVPG durch die zuständigen Behörden angenommen. Er wird zum 22. Dezember 2021 im Internet unter [www.fgg-donau.bayern.de/hwrm\\_rl/hochwasserrisikomanagement/index.htm](http://www.fgg-donau.bayern.de/hwrm_rl/hochwasserrisikomanagement/index.htm) veröffentlicht sowie an die EU-Kommission berichtet. Die Fertigstellung und Annahme des Hochwasserrisikomanagementplans werden durch die zuständigen Behörden bekannt gemacht.

Zum angenommenen Hochwasserrisikomanagementplan gehört eine zusammenfassende Umwelterklärung, die gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 2 UVPG mit dem Plan zur Einsicht auszulegen ist. Gegenstand dieser Erklärung sind Erläuterungen, wie Umwelterwägungen in den Hochwasserrisikomanagementplan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht einschließlich der Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit berücksichtigt wurde, sowie die Darlegung der Auswahlgründe für den Hochwasserrisikomanagementplan. Diese Umwelterklärung wird hiermit vorgelegt.

Neben der zusammenfassenden Umwelterklärung ist zum Hochwasserrisikomanagementplan mit Umweltbericht nach § 44 Abs. 2 Nr. 3 UVPG auch eine Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen vorzulegen, diese ist ebenfalls Bestandteil des vorliegenden Dokuments.

## 2 Erläuterung der Einbeziehung von Umwelterwägungen im Hochwasserrisikomanagementplan Donau

Mit der Einführung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie hat sich die Wasserpolitik der EU in Ergänzung zur Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie, WRRL) die Aufgabe gestellt, einen Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zur Verringerung bzw. Vermeidung der hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die vier Schutzgüter

- menschliche Gesundheit,
- Umwelt,
- Kulturerbe und
- wirtschaftliche Tätigkeiten

in der Gemeinschaft zu schaffen.

Der Hochwasserrisikomanagementplan der Flussgebietsgemeinschaft Donau wird für die Gebiete aufgestellt, in denen nach der Überprüfung und Aktualisierung von Hochwasserrisikogebieten ein potenzielles signifikantes Hochwasserrisiko besteht (vgl. § 75 Abs. 1 WHG).

Die inhaltlichen Anforderungen an den Hochwasserrisikomanagementplan sind in § 75 WHG bzw. in Art. 7 und 14 sowie im Anhang der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie aufgeführt. Demnach berücksichtigen die Pläne alle Aspekte des Hochwasserrisikomanagements. Dabei wird der Schwerpunkt auf die Verringerung potenzieller hochwasserbedingter nachteiliger Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten gelegt. Der Hochwasserrisikomanagementplan beinhaltet für jede Flussgebietseinheit angemessene Ziele und Maßnahmen. Die Bearbeitung basiert auf der intensiven Zusammenarbeit aller relevanten Akteure, die in ihrem Zuständigkeitsbereich hochwasserrisikorelevante Aufgaben oder Maßnahmen haben.

Im Rahmen der Fortschreibung wurden die Hochwasserrisikomanagementpläne bis zum 22. Dezember 2021 überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert. Bei der Überprüfung wurde unter anderem den voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels gemäß § 75 Abs. 6 WHG Rechnung getragen.

Inhaltliche Grundlage für die Aufstellung und Aktualisierung des Hochwasserrisikomanagementplans ist ein einheitlicher Maßnahmenkatalog der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA). Der sogenannte LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog wurde zuletzt im Juni 2020 fortgeschrieben.

Entsprechend § 35 Abs. 1 des UVPG wurde eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

Ein wesentlicher Bestandteil der Strategische Umweltprüfung ist die im Zeitraum Februar bis April 2020 durchgeführte Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) für die Umweltberichte. Dabei wurden der Umfang und der Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben abgestimmt. Das Scoping-Verfahren wurde durch die zuständigen Behörden in den Ländern durchgeführt. Alle Rückmeldungen wurden in der Flussgebietsgemeinschaft Donau koordiniert und ausgewertet. Die im Rahmen des Scoping-Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der abschließenden Festlegung des Untersuchungsrahmens berücksichtigt, insbesondere bei der Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Maßnahmen des LAWA-BLANO Maßnahmenkatalogs. Dabei ist

es wichtig zu berücksichtigen, dass jeder LAWA-Maßnahmentyp einer allgemeingültigen Wirkungsanalyse unterzogen wird. Die konkreten Ausprägungen der Umweltwirkungen können erst im Rahmen konkreter Genehmigungs- und Zulassungsverfahren festgestellt werden.

Der auf Basis dieses abgestimmten Untersuchungsrahmens erarbeitete Umweltbericht kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass zahlreiche Umweltziele bei einer Umsetzung der Maßnahmenplanung des Hochwasserrisikomanagementplans sowohl positiv wie auch negativ beeinflusst werden. Ausschlaggebend sind hier die LAWA-Maßnahmentypen 315 bis 320, mit deren Umsetzung bauliche Eingriffe in und an Gewässern verbunden sind. Diese Maßnahmentypen sind in allen Planungsräumen vorgesehen. Die konkreten Auswirkungen auf die Schutzgüter können erst ermittelt werden, wenn die räumliche Verortung der Umsetzung dieser Maßnahmen feststeht. Aus diesem Grund ist es in den nachfolgenden Verfahren besonders wichtig, die gewählten, lokalen Maßnahmen zu prüfen und eine Alternativenprüfung durchzuführen. In den Umweltsteckbriefen zu den LAWA-Maßnahmentypen finden sich zahlreiche Hinweise, wie negative Umweltauswirkungen vermieden, verringert oder ausgeglichen werden können.

Es gibt zahlreiche in den Planungsräumen vorgesehene LAWA-Maßnahmentypen, die überwiegend positive Auswirkungen auf die Schutzgüter und Umweltziele haben, diese sind die Maßnahmentypen 301-305, 308 sowie 310-312. Weitere Maßnahmentypen (306, 307, 309 sowie 322-327) sind in ihren Wirkungen auf die Schutzgüter überwiegend neutral.

Die bei der Durchführung des Hochwasserrisikomanagementplans auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen sind zu überwachen (siehe Kapitel 5). Alle konkreten Vorhaben zur Umsetzung von Maßnahmen müssen im Rahmen der vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren explizit auf deren Umweltwirkungen auf das Gewässersystem geprüft werden, unter anderem im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot gemäß Wasserhaushaltsgesetz. Die Gewässerzustände werden nach der Wasserrahmenrichtlinie zudem stetig überwacht.

### 3 Berücksichtigung des Umweltberichts einschließlich der Stellungnahmen von Behörden und Öffentlichkeit

Der Umweltbericht zum Hochwasserrisikomanagementplan wurde als zentrales Dokument der Strategischen Umweltprüfung in Abstimmung mit den Behörden und unter Beteiligung der Öffentlichkeit erstellt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden wurde folgendermaßen sichergestellt:

- Der Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans mit Entwurf des Umweltberichts wurde im Zeitraum vom 22. März 2021 bis zum 22. Juni 2021 bei den jeweils zuständigen Behörden in den Ländern sowie zusätzlich auf der Internetseite der Geschäftsstelle der Flussgebietsgemeinschaft Donau öffentlich ausgelegt und die Auslegung von den zuständigen Behörden bekanntgemacht.
- Die Republik Österreich wurde mit Schreiben vom 30. April 2021 gemäß § 60 in Verbindung mit § 54 UVPG über die Veröffentlichung der Entwürfe vom Hochwasserrisikomanagementplan und Umweltbericht Donau unterrichtet und die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt. Eine Rückmeldung erfolgte nicht. Am 17. Mai 2021 fand ein Koordinierungsgespräch und fachlicher Austausch zwischen den Ländervertretern statt.  
Von einer staatenübergreifenden Unterrichtung mit der Republik Tschechien wurde abgesehen, insbesondere da die im Plan vorgesehenen Maßnahmen auf tschechischer Seite keine Auswirkung haben (kein gemeinsames Risikogewässer) und die Tschechische Republik bereits im 1. Zyklus zurückgemeldet hat, dass es keine wesentlichen Anmerkungen zum Entwurf des HWRM-Plans und zum Umweltbericht gibt.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden alle eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen gesichtet und hinsichtlich ihrer Relevanz für die Darstellungen und Bewertungen im Hochwasserrisikomanagementplan und Umweltbericht systematisch ausgewertet und geprüft. Über die Art und Weise der Berücksichtigung dieser Stellungnahmen haben die jeweils zuständigen Behörden gemeinsam entschieden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen insgesamt 14 Stellungnahmen zum Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans Donau und zum zugehörigen Umweltbericht ein. Darunter fanden sich Stellungnahmen von Kommunen, Privatpersonen, Verbänden sowie Wirtschaftsunternehmen.

Im Umweltbericht kam es aufgrund der Stellungnahmen vorrangig zur Anpassung der Umweltsteckbriefe der LAWA-Maßnahmentypen. Insbesondere die Bewertung der Auswirkungen der Maßnahmen 313 – 317 im Hinblick auf das Schutzgut Wasser wurden angepasst. Damit werden die Auswirkungen einer Maßnahmenumsetzung auf das Schutzgut Wasser in den Planungsräumen kritischer eingeschätzt (von „positive Wirkungen“ zu „positive und negative Wirkungen möglich“). Zahlreiche weitere Hinweise in den Stellungnahmen betrafen lokale und regionale Gegebenheiten, die durch die Länder in Hintergrunddokumenten oder länderspezifischen Dokumentationen aufgegriffen werden können.

## 4 Begründung für die Annahme des Hochwasserrisikomanagementplans nach Abwägung mit den Alternativen

Im Hochwasserrisikomanagementplan werden alle Aspekte des Hochwasserrisikomanagements für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Donau betrachtet. Der Hochwasserrisikomanagementplan ist damit ein zentrales Instrument zur länderübergreifenden Koordination der Maßnahmen zur Verringerung der hochwasserbedingten Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und die wirtschaftlichen Tätigkeiten. Die Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen trägt maßgeblich zur Erreichung der auf Bundesebene gesetzten Ziele für das Hochwasserrisikomanagement bei.

Die Maßnahmenplanung beruht auf dem bundesweiten LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog und umfasst auf der übergeordneten Ebene des Hochwasserrisikomanagements in den Planungsräumen sich gegenseitig ergänzende und alternative Maßnahmen. Die Auswahl der jeweils relevanten Maßnahmentypen in den Planungsräumen erfolgte durch die zuständigen Behörden gemeinsam mit den für die Maßnahmenumsetzung zuständigen Akteuren aus den verschiedenen Handlungsfeldern des Hochwasserrisikomanagements. Sie richtet sich dabei nach der spezifischen Risikosituation im Planungsraum und dem sich daraus ergebenden Handlungsbedarf in Bezug auf Vermeidung von Hochwasserrisiken, Schutz, Vorsorge und Nachsorge. Insbesondere bei einer Umsetzung der LAWA-Maßnahmentypen 315 bis 320, mit deren Umsetzung bauliche Eingriffe in und an Gewässern verbunden sind, können negative Wirkungen auf die Schutzgüter des UVPG auftreten. Diese Maßnahmentypen sind in allen Planungsräumen vorgesehen. Wie diese Maßnahmen konkret vor Ort zum Tragen kommen, ist weiteren Planungsschritten vorbehalten. Im Umweltbericht zum Hochwasserrisikomanagementplan werden rahmensetzende Aussagen zur Bewertung der Umweltfolgen und hinsichtlich zu beachtender Aspekte dargelegt. Diese sind bei der abschließenden Standort- und Maßnahmenwahl zu berücksichtigen.

Die lokalen Umweltauswirkungen lassen sich in der Regel nur unter Berücksichtigung detaillierter Daten mit räumlichem Bezug und nach Kenntnis von genauen Planunterlagen abschließend bestimmen. Sofern sich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben, sind in den nachgeordneten Genehmigungsverfahren lokale Alternativen zu prüfen.

Änderungen und Anpassungen aufgrund von Ergebnissen der Überwachungsmaßnahmen können im Rahmen der regelmäßigen Fortschreibung des Hochwasserrisikomanagementplans ab dem Jahr 2022 vorgenommen werden.

## 5 Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung der Hochwasserrisikomanagementpläne ergeben, sind gemäß § 45 UVPG zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Zur Erfüllung der Anforderungen können bestehende Überwachungsmechanismen, Daten- und Informationsquellen genutzt werden (§ 45 Abs. 5 UVPG). Mit Hilfe der vorliegenden Messnetze in den Ländern lassen sich die Umweltauswirkungen auf Ebene des Hochwasserrisikomanagementplans im Allgemeinen hinreichend genau ermitteln. Ein zusätzlicher Überwachungsbedarf kann sich gegebenenfalls bei der Maßnahmenumsetzung in den nachgeordneten Verfahren ergeben und muss in diesen dann definiert werden. Im Rahmen der Überprüfung des Hochwasserrisikomanagementplans können bei Bedarf alle sechs Jahre Anpassungen und Nachbesserungen vorgenommen werden.

Hinsichtlich der Entwicklung zukünftiger Hochwasserereignisse und deren Schäden haben die Länder jeweils bestehende Hochwasserwarn- und -meldesysteme, die auf entsprechende Abrufe der Pegel- und Niederschlagsmessstellen beruhen.

Für das Schutzgut Wasser wird auf die Überwachungssysteme und das Monitoring aus der Wasserrahmenrichtlinie in den Ländern verwiesen.

Die Überwachung von Schutzgebieten auf Grundlage von EG-Richtlinien (Natura 2000-Gebiete, Badegewässer) erfolgt in den Ländern entsprechend den in den jeweiligen Richtlinien bzw. den dazu auf Landesebene umzusetzenden spezialrechtlichen Vorgaben (z. B. EG-Badegewässer-Richtlinie).

Mit der Überprüfung des Hochwasserrisikomanagementplans alle sechs Jahre findet eine Umsetzungskontrolle der Maßnahmenplanung statt. Gleichzeitig werden im Zuge einer gegebenenfalls erforderlichen Aktualisierung alle erheblichen Veränderungen der Risikosituation, insbesondere für die Schutzgüter Mensch, Umwelt (im Sinne der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie), Kultur- und Sachgüter, erfasst.